

Österreichischer Stabilitätspakt 2005 – Beschluss des österreichischen Koordinationskomitees gemäß Art. 20 Abs. 3

Die Statistik Österreich hat dem Österreichischen Koordinationskomitee ihren Bericht über die Haushaltsergebnisse für das Jahr 2005 gemäß ESVG 95 präsentiert. Dieser Bericht enthält sowohl eine Darstellung der Ergebnisse des Bundes, der Länder und länderspezifischer der Gemeinden gemäß ESVG als auch gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2005 sowie die teilweise unterschiedlichen Auffassungen der Länder zu einzelnen Punkten.

Die Länder Burgenland, Kärnten und Steiermark sind dem Österreichischen Stabilitätspakt 2005 erst mit Wirkung vom 1. Jänner 2006 beigetreten, die Ergebnisse dieser Länder gemäß Österr. Stabilitätspakt werden daher im Folgenden nicht berücksichtigt.

Zusammengefasst enthält der Bericht der Statistik Österreich folgende Ergebnisse (jeweils ohne sonstige Einheiten wie insb. SV und Kammern):

	ESVG	ÖStP		
	Mio. €	Ergebnis Mio. €	Ziel in % des BIP	Erg. in % des BIP
Bund	-4.550,30	-4.409,00	-2,40%	-1,80%
Länder				
Bgld.	-18,5			
Ktn.	-34,3			
Nö.	+316,2	+336,5	+0,11%	+0,14%
Oö.	-104,4	-49,1	+0,11%	-0,02%
Sbg.	+111,9	+127,9	+0,04%	+0,05%
Stmk.	-98,9			
Tirol	+56,2	+82,2	+0,05%	+0,03%
Vbg.	+41,0	+78,8	+0,03%	+0,03%
Wien	+300,9	+311,3	+0,12%	+0,13%
Summe	+570,1	+887,6	+0,46%	+0,36%

Gemeinden				
Bgld.	+14,5	+14,6	+0%	+0,01%
Ktn.	+25,3	+25,6	+0%	+0,01%
Nö.	+14,9	+15,6	+0%	+0,01%
Oö.	+39,9	+40,6	+0%	+0,02%
Sbg.	+13,2	+13,5	+0%	+0,01%
Stmk.	+14,0	+14,5	+0%	+0,01%
Tirol	+56,4	+56,7	+0%	+0,02%
Vbg.	+32,0	+32,2	+0%	+0,01%
Summe	+210,2	+213,3	+0%	0,09%
Gesamtsumme	-3.770,00	-3.308,1	-1,94%	-1,35%
BIP	245.102,8			

Gemäß Art. 11 Abs. 2 ÖStP 2005 ist vom Österr. Koordinationskomitee ein Schlichtungsgremium zu befassen, wenn im Rahmen der Ermittlung der Haushaltsergebnisse durch die Statistik Österreich festgestellt wird, dass vereinbarte jährliche Stabilitätsbeiträge oder ein vereinbarter Durchschnittswert über die Laufzeit der Vereinbarung nicht erbracht wurden und auch kein Ausgleich durch die Übertragung eines Überschusses nach Art. 5 erfolgt. Kein Sanktionsbeitrag ist allerdings u.a. dann zu leisten, wenn allfällige vereinbarungswidrige Unterschreitungen des vereinbarten Stabilitätsbeitrages in einem Jahr rechnerisch durch die Übererfüllungen durch die anderen Gebietskörperschaften ausgeglichen werden (Art. 11 Abs. 5 lit. c ÖStP 2005).

Beschluss:

Das Österreichische Koordinationskomitee nimmt den Bericht der Statistik Österreich – einschließlich der Darstellung der teilweise unterschiedlichen Auffassungen zw. Statistik Österreich und den Ländern – zur Kenntnis.

Im Hinblick darauf, dass die Haushaltsergebnisse der Gebietskörperschaften, die im Jahr 2005 Vertragspartner des Österr. Stabilitätspakts 2005 waren, in Summe -1,35 % des BIP im Vergleich zu einem Ziel von -1,94 % des BIP betragen haben und die Stabilitätsbeiträge somit in Summe übererfüllt wurden, ist gemäß Art. 11 Abs. 5 lit. c ÖStP 2005 das Schlichtungsgremium nicht zu befassen.